

Finanzordnung des Polizeisportverein Zeulenroda e.V.

I. Allgemeines

§1 Wesen der Finanzordnung

- (1) Diese Finanzordnung regelt Details zur Verwaltung und Verwendung der Gelder, die dem PSV Zeulenroda zur Verfügung stehen.

§2 Gültigkeit

- (1) Diese Finanzordnung gilt für alle Mitglieder des PSV Zeulenroda.

§3 Verwendung der Mittel

- (1) Entsprechend der Satzung des PSV Zeulenroda dürfen alle Gelder nur dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (3) Rücklagen können im Sinn des Steuerrechts gebildet werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet, unter Beachtung der jeweils gültigen Satzung, der Ordnungen und der Rechtslage, ausschließlich der Vorstand des PSV Zeulenroda.

§4 Verwaltung der Mittel

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung revisions sicher zu verwalten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Mitgliedern des PSV Zeulenroda Rechenschaft über deren Verwendung der Mittel abzulegen.
- (3) Die Revisionskommission prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die dazu gehörenden Belege.

II. Einnahme

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die fälligen Beiträge für die Mitgliedschaft im PSV Zeulenroda werden per Lastschrift - verfahren eingezogen.
- (2) Alle Mitglieder geben dazu eine Einzugsermächtigung an den PSV Zeulenroda.
- (3) Des Weiteren haben sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Konto den entsprechenden Deckungsbetrag aufweist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zu ihrer Bankverbindung bis spätestens einen Kalendermonat vor Fälligkeit des Beitrages dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bei Lastschriftrückläufern wird die anfallende Gebühr dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (6) Weitergehende Details regelt die Beitragsordnung des PSV.

§6 Mahnverfahren

- (1) Sollte ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, gilt folgendes Mahnverfahren:
 1. bei einem Monat Verzug: schriftliche Mahnung, 5,00 € Mahngebühr und Spiel- und Trainingssperre,
 2. bei einem weiteren Monat Verzug: Ausschluss aus dem Verein
- (2) Das Mahnverfahren wird eingestellt, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein incl. Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren, etc. erfüllt sind.

§7 Spenden / Sponsoring

- (1) Spenden- und Sponsoringvereinbarungen sind grundsätzlich mit dem Verein abzuschließen und über die offiziellen Vereinskonten abzuwickeln.

§8 Werbung

- (1) Werbeverträge sind grundsätzlich mit dem Verein abzuschließen.

§9 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse werden durch die Sportförderrichtlinien der Stadt Zeulenroda-Triebes und des Freistaates Thüringen geregelt.
- (2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplanes verteilt.
- (3) Jugendzuschüsse werden für die Jugend verwendet.

III. Ausgaben

§10 Allgemeine Aufwendungen

- (1) Kosten
 1. der Geschäftsführung,
 2. der Geschäftsstelle,
 3. Betriebs- und Energiekosten,
 4. Steuern,
 5. Versicherung,
 6. Beiträge an Vereine und Verbände werden vom Verein bezahlt.

§11 Trainingsmaterialien

- (1) Der Verein übernimmt die Kosten für notwendige Trainingsmaterialien. Die Entscheidung hierfür fällt der Vorstand im Einzelfall.

§12 Übungsleiter-Entschädigung

- (1) Alle Übungsleiter und Trainer, die aktiv Vereinsarbeit betreiben, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jährlichen Zuweisung des LSB Thüringen zur Vereinsförderung. Die Höhe ergibt sich aus den anteiligen Stunden welche geleistet wurden und der Gesamtsumme der Zuweisung des LSB.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung besteht gegenüber dem Verein nicht.

§13 Kosten für Sportstättenutzung

- (1) Für den Trainingsbetrieb und offizielle Punktspiele werden die Nutzungsgebühren für die Sportstätte vom Verein getragen.

§14 Fahrtkosten

- (1) Für offizielle Meisterschaften und Turniere werden die Fahrtkosten erstattet, wenn diese rechtzeitig beantragt wurden.
- (2) Diese Kosten sind vorzufinanzieren und ordentlich beim Schatzmeister des PSV Zeulenroda abzurechnen.
- (3) Für Fahrten im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit im Verein können Fahrtkosten erstattet werden, die Abrechnung erfolgt entsprechend Absatz (2).

§15 Aus- / Weiterbildung

- (1) Teilnahmegebühren für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen z.B. für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter, werden erstattet, wenn
 - die Teilnahme an dieser Maßnahme rechtzeitig vorher beim Vorstand beantragt,
 - der Teilnahme an dieser Maßnahme vom Vorstand zugestimmt und
 - die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Diese Gebühren sind vom jeweiligen Mitglied vorzufinanzieren und ordentlich beim Schatzmeister des PSV Zeulenroda abzurechnen.

§16 Startgelder

- (1) Startgelder für den offiziellen Spielbetrieb, Meisterschaften und Pokalspiele zahlt der Verein.
- (2) Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft das Startgeld selbst zu finanzieren.

§17 Turniere

- (1) Turnier die im Namen des PSV Zeulenroda durchgeführt werden sollen, sind rechtzeitig beim Vorstand anzumelden.
- (2) Die Bereitstellung von Sportstätten, Wettkampfausstattung, Versorgung, etc. erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen könne Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden.
- (4) Die Abrechnung, von durch den Verein zur Verfügung gestellten Leistungen, erfolgt gegenüber dem Schatzmeister des PSV Zeulenroda.

§18 Kautionen

- (1) Kautionen können vom Verein vorfinanziert werden.
- (2) Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft die Kaution selbst zu finanzieren.
- (3) Die Abrechnung, von durch den Verein zur Verfügung gestellten Kautionen, erfolgt gegenüber dem Schatzmeister des PSV Zeulenroda.

IV. Schlussbestimmungen

§19 Art und Weise der Abrechnung

- (1) Abrechnungen haben immer schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- (2) Sämtliche Quittungen sind im Original beizulegen.
- (3) Der Verantwortliche hat die Abrechnung für die ordnungsgemäße Ausführung zu unterschreiben.

§20 sonstige Bestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind entscheidet nach Anhörung des Schatzmeisters der Vorstand.

§21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Regelungen dieser Finanzordnung nichtig sein, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt.
- (2) An die Stelle der nichtigen Regelung tritt eine Regelung, die dem Willen der nichtigen Regelung am nächsten kommt.

§22 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 01.02.2014 von der Mitgliederversammlung des PSV Zeulenroda beschlossen worden und tritt damit in Kraft.